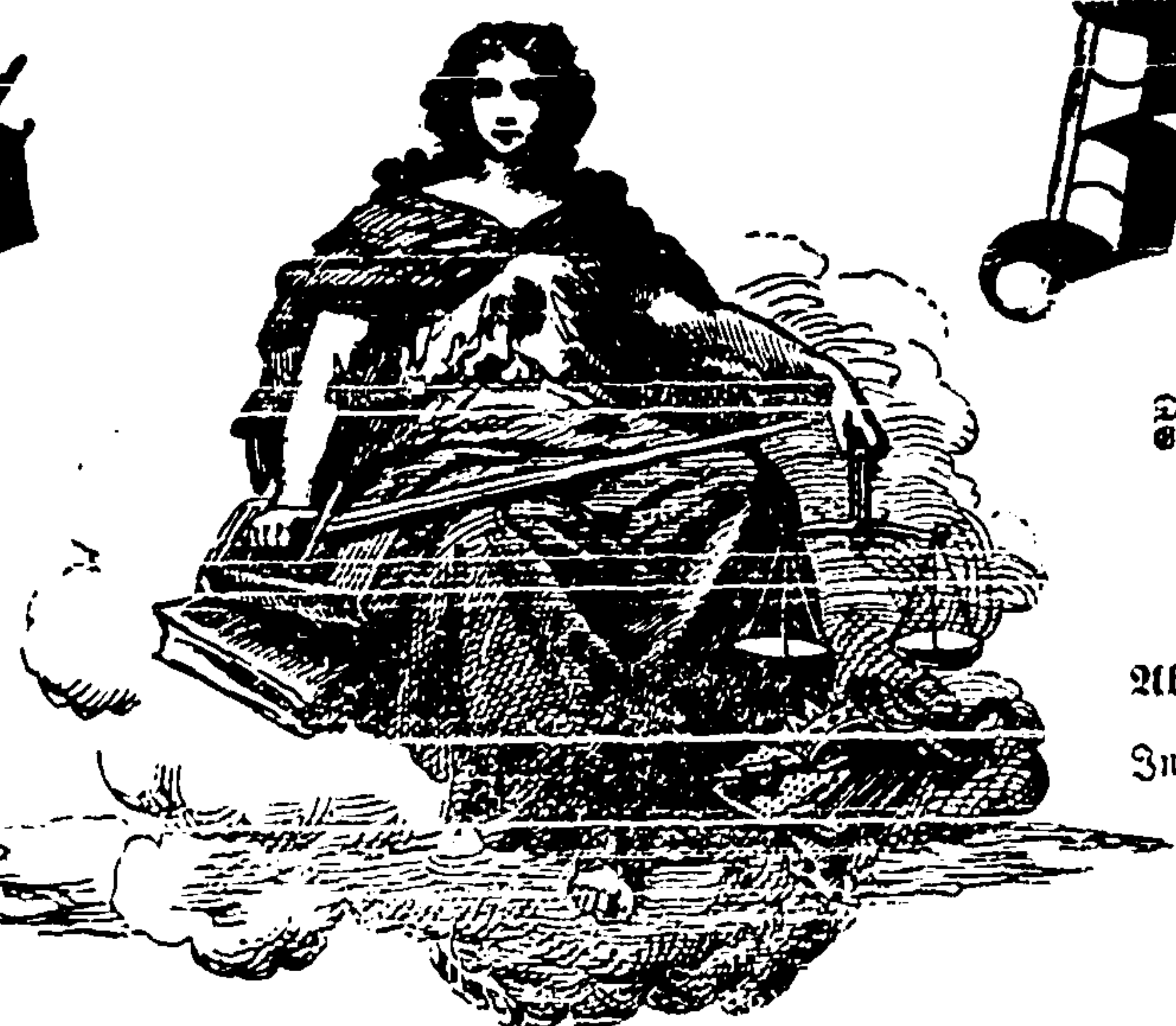


Gerichts



Zeitung.

Das Weich unre Waffe,
Gerechtigkeit vater- Bied.

Zeitschrift

für

Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
W. Quanter in Berlin.

Donstag, den 31. Mai.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich . . . 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. . . 2 Mark 30 Pf.
monatlich 80 Pf.

Inserate:
die viergespaltene Zeile 40 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Schönd (Hermann Förstner)
Berlin C., Köpenickerstraße 30.

Cämtliche Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für den Monat Juni Abonnements zum Preise von 84 Pf. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen.
Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, C., Köpenickerstraße 30.

Landgericht I. Dritte Strafkammer. Prozeß Polke.

Am Sonnabend, dem 34 Verhandlungstage, setzte der Verteidiger, Herr Rechtsanwalt Dr. Friedmann, sein Plaidoyer fort. Nach seiner Meinung hat der Angeklagte durch sein Börsenjournal in der Coulanz und der vorförligen Behandlung seiner Kunden das Äußerste geleistet, was man von einem Börsianer, Bankier und Kaufmann verlangen kann. Eine Kurs-treiberei sei in Wahrheit nichts weiter als eine Kurs-regulierung. Es sei ein durch keinerlei Gegenbeweis zu erschütterndes Axiom des Staatsanwalts, daß er fort und fort dabei bleibt: „Der Kurs ist künstlich in die Höhe getrieben.“ Ich erblicke nur eine Kunst einzig und allein darin, in den hier vorliegenden Verhältnissen eine künstliche Kurstreibererei zu sehen. Es scheint beinahe so, als ob der Staatsanwalt es für ein Verbrechen hält, daß der Angeklagte seine Ware lobt. Warum soll ein Kaufmann seine Ware nicht loben, die er für gut und billig hält? Er gebe ohne weiteres dem Staats-anwalt zu, daß der Angeklagte durch sein fortgesetztes Loben die Leute zum Ankauf von „Facon“ angeregt hat. Der Kurs sei zweifellos „getrieben“ worden, getrieben aber durch die Lichtigkeit des Mannes, der sich der „Facon-schmiede“ annahm, getrieben durch die Thätigkeit der Direktion, getrieben durch gute Geschäftsberichte und dergleichen.

Den Rückgang der Kurse hat der Angeklagte nicht verursacht, sondern die Zeitverhältnisse, die Verhaftung des Angeklagten, die öffentliche Aufforderung des Staatsanwalts, der schlankweg von Betrügereien des Angeklagten gesprochen habe, das Eindringen Hamscher in die Generalversammlung, um die Gesellschaft zu sprengen, u. s. w. Hamscher, Maerz und Müller-Dany seien das Konfartium, welches den Angeklagten in die Untersuchungshaft gebracht habe. Der Verteidiger geht dann zu einer Charakteristik der Hauptzeugen über, von denen jeder im Trüben zu stehen versucht habe. Niemals, so fährt er dann fort, sei so ein Auf-ruf an etwa geschädigte Personen von dem Staats-anwalt bis in das kleinste Provinzialblättchen in dieser Form wie hier erlassen worden mit der Behauptung, daß ein Betrug vorliegt. Die Wirkung davon auf die Zeugen sei erkennbar. „Die sämtlichen Zeugen sind induziert entweder durch die Agitation des Hamscher und Genossen oder durch den Aufruf des Staats-anwalts. Die Zeugen schwören außerdem in die eigene Tasche; denn sie können garnicht anders. Wenn über ein Jahr hindurch den Zeugen immer und immer wieder nahegelegt wird, daß sie am Ende getäuscht sein könnten, dann werden sie schließlich gewissermaßen in eine Hypnose veretzt.

Der Angeklagte ist in der glücklichen Lage gewesen, auch auf die verhänglichst erscheinenden Momente stets die unerschütterlichste Erklärung geben zu können. Er hat sofort nachweisen können, daß die von der Anklage als verhänglich bezeichnete Ordre bezüglich eines Ver-wandten darin ihren Grund hatte, daß er sich diesen Verwandten „abwimmeln“ wollte; er hat sofort nach-weisen können, daß die als verhänglich erachtete Depesche „Machen Sie den Kurs!“ sich auf Beeslows Fuhr-Bazar bezog, und Hamscher hätte, wenn er ehrlich sein wollte, bei seiner Vorvernehmung sofort sagen können, daß dies ein einfacher börsentagischer Ausdruck ist. Der Angeklagte hat alle verdächtigen Momente, welche der Staatsanwalt in solchen gelegentlichen Anwendungen des Börsenjargons erblickte, in ihr Nichts zurück-zuführen vermocht, er wird nach den Lehren dieses Prozeßes in der Anwendung des Börsenjargons künftig vorsichtiger sein. Die Annahme des Staatsanwalts, daß es ein betrügerisches Unternehmen des Angeklagten gewesen, wenn er in seinen Briefkastennotizen von der

Höhe des Ueberschusses gesprochen hat, ist durch den Gang der Beweisaufnahme widerlegt worden. Die Auflagebehörde hat freilich für eine Ausklärung nach dieser Richtung hin nicht gesorgt, ebensowenig der Untersuchungsrichter, — warum nicht, das mag der Himmel wissen, und doch handelt es sich um ein außer-ordentlich simples rechnerisches Grempe! Die Sachver-ständigen haben keinen Zweifel darüber gelassen, daß der fragliche Ueberschuß auf 19,3 festzustellen ist.

Redner geht eingehend auf die Frage ein, was für Schätzung der Dividende maßgebend sei, und wendet sich unter Verufung auf das Urteil der ganzen Handels-welt gegen den Anspruch des Staatsanwalts, daß nur der Reingewinn dazu benutzt werden dürfe. Der An-geklagte habe wie selten einer mit seinen Prophe-zeiungen recht gehabt, war aber trotzdem immer sehr vorsichtig in seinen Voraussetzungen und habe durch-aus nichts Falsches speziell über die „Messinglinien“ ge-sagt; gerade hier habe sich alles als reell und solid bewährt.

Gestern ergriff Herr Rechtsanwalt Dr. Friedmann das Wort, nachdem der Präsident, Herr Landgerichts-diraktor Barschdorff, gegen 9½ Uhr vormittags die Sitzung eröffnet hatte. Dr. Friedmann erklärte seiner Absicht gemäß auch jetzt, sich nicht zu dem Staats-anwalt in einen persönlichen Gegenstoß zu stellen; aber er wolle daran erinnern, daß der Staatsanwalt nach der Vernehmung der Hauptbelastungszeugen sich die Akten zu weiterer Ermittlung zurückschicken lassen wollte, weil es sehr zweifelhaft erscheine, ob auf dem bis dahin beschrittenen Wege eine Vermögensschädigung sich nachweisen lasse. Jedenfalls muß in zweifel-haften Fällen nach juristischem Grundsatz zu Gunsten des Angeklagten entschieden werden.

Redner charakterisiert dann noch kurz die Zeugen Maerz und Müller-Dany und bezeichnet namentlich den letzteren als einen Mann, der von Rachegefühl befreit ist. Dies beweise sein Ausdruck: „Der große Polke!“ den er einem andern Bankier gegenüber angewendet, und ein Schreiben an Polke, in dem es heißt: „Vorderrhand will ich an Ihre mala fides nicht glauben; wenn aber der innere Wert nicht 170 beträgt, kaufe ich Sie mir!“ Es handelte sich hier nicht um „Facon-schmiede“, sondern um Häuserbau-Aktien. Der Rechtsanwalt betonte dann, daß die Erstattung der durch den Kursrückgang erlittenen Verluste an einzelne Zeugen nicht aus häßem Gewissen, sondern seitens des Bankhauses Polke aus übergroßer Coulanz erfolgt sei. Der Verteidiger sagte dann, wie leicht eine Kurschwankung herbeigeführt werde, indem er die Kurse der Facon-schmiede seit Ende 1890 angab, welchen Einfluß die Verhaftung und Frei-lassung Polkes ausgeübt, und hob hervor, daß Polke diesen Schwankungen stets entgegengetreten sei und auf einen möglichst festen Kurs hingewirkt habe. Er schließt mit der Bemerkung, daß sich in diesem Prozesse so recht der Segen der Öffentlichkeit der Verhandlung gegenüber einer geheimen Voruntersuchung zeige. Der Freispruch des Gerichts sei als eine That anzusehen, da dieser Prozeß mit zu den hervorragendsten Prozessen zähle. Wenn die Verteidigung auch nur wenig zu dem Urteil beigetragen haben sollte, so habe sie dennoch als ein Faktor der Wahrheit und Gerechtigkeit ihre Aufgabe er-füllt.

Herr Rechtsanwalt Dr. Staub erklärte von vorn-herin, daß er nach einer so glänzenden, umfassenden Verteidigungsrede sich nur auf die Hinweisung auf die juristischen Gesichtspunkte beschränken werde. Er wies zunächst nach, daß die Briefkastennotiz, Facon-schmiede könnte auch bald Bahrenhofer-Dividende zahlen, voll-ständig gerechtfertigt sei. Redner geht dann auf die fingierten Briefkastennotizen über und kommt zu dem Resultat, daß Polke als Bankier der Gesellschaft, als Mann, der mit ganzer Seele an dem Unternehmen hing und von seinem Aufschwung überzeugt war, auch

andere Personen zu dieser Ueberzeugung zu bewegen suchte, indem er die Aktien lobte, wie jeder Kaufmann seine Ware lobt.

Redner führte des weiteren aus, daß von einer den Zeugen zugesägten Vermögensschädigung nicht die Rede sein könne; denn nach Artikel 216 des Handelsgesetzbuches hat jeder Aktionär nur einen verhältnismäßigen Anteil an dem Gesellschafts-Vermögen, der durch die Division der Zahl der Aktien in die Summe des Vermögens leicht zu finden ist. Hieraus geht hervor, daß der mit dem Ankauf von Aktien beauftragte Bankier nur bis zu dem Abschluß des Ankaufs verantwortlich ist; was folgt, ist Sache des Aktionärs. Der Verteidiger weist darauf nach, daß der Angeklagte das ihm zur Last gelegte Vergehen durch die Presse begangen hat, daß aber hier Verführung eingetreten sei. Auch dieser Verteidiger ist davon durchdrungen, daß dem Ange-klagten durch ein freisprechendes Urteil eine glänzende Rechtfertigung zuteil werden müsse.

Der dritte Verteidiger, Herr Rechtsanwalt Mündel, berührt einen Punkt, den die beiden Vorredner außer Acht gelassen, nämlich den Absonderungsbeschluß. Auf Antrag des Staatsanwalts wurden sechs Anklagepunkte in dieser Verhandlung vertagt, weil die bendigten Zeugen nicht erscheinen konnten; diese sechs Punkte sollen in einem später anzuberaumenden Termin für sich verhandelt werden. Seit seiner 30jährigen Praxis hat der Verteidiger keinen Prozeß kennen gelernt, in dem mit solcher Sicherheit auf die Freisprechung des Ange-klagten gerechnet werden konnte, wie es in diesem Prozeß der Fall ist. Also der Gerichtshof wird schon während der laufenden Verhandlung in der Lage sein, sich zu entscheiden, ob eine weitere Verhandlung denn wirklich noch notwendig sein wird; wenigstens hat der Gerichtshof bezüglich der Zeugenladung eine freie Ent-scheidung.

Die Anklage bestehe eigentlich nicht aus 35 Punkten, vielmehr hätten 35 Anklagen erhoben werden sollen, von denen die eine sich auf die andere stütze. Allein durch die Aussagen der Zeugen sind alle diese Stützen und somit die gesamte Anklage ins Schwanken geraten. Durch alles, was hier enthüllt wurde, wird der Prozeß segensreich wirken. Die Einzelheiten mögen nicht immer interessant gewesen sein; aber der Prozeß in seiner Gesamtheit ist für die Gesellschaft von hohem Interesse. Sehr sehnt sich die Gesellschaft nach Ruhe; der Spruch des Gerichtshofes wird diese Ruhe herbeiführen.

Redner charakterisiert hierauf Polke und sein Ver-halten als Bankier wie als Angeklagter, wie der letztere bisher nicht der geringsten Unwahrheit über-führt worden sei, wie er bisher sich stets als ein hoch-achtbarer, anständiger Mann gezeigt und nie eine niedrige Charakterneigung habe erkennen lassen, wes-halb auch von einem Dolus bei ihm nicht die Rede sein könne. Was hat Polke denn nun eigentlich ge-than? Er ist der Facon-schmiede-Gesellschaft, welche erkrankt war, hilfreich entgegengekommen, er hat sie ge-heit. Er sah, wie es mit der Gesellschaft stand, welches Aufschwung sie fähig sei, und konnte somit keinen Zweifel an dem inneren Werte der Aktien haben.

Der Bankier Schappach hat zwar in seinem Gut-achten gesagt, für ihn sei nur der Kurs, der Barwert der Aktie der wahre Wert; dann hat sie für den Herrn aber nur einen Wert, wenn er sie weiter begeben hat. Redner zeigte dann, wie hoffnungslos durch die An-stellung des Herrn Günther als Direktor, der seinen früheren Chef durch seine Geschicklichkeit fast zum Aktionär gemacht hatte, die Aussichten für die Messing-linienfabrik sich gestalten konnten, wenn nicht die Ungünst-ber Zeitverhältnisse, an der Polke unschuldig, hindernd dazwischen getreten wäre. Der Verteidiger unterzog darauf das Verhalten der Hauptbelastungszeugen einer scharfen Kritik und hob hervor, daß auch einzelne Zeugen ihren Widerwillen zu erkennen gegeben hätten, sich einer

Galle eine Betlage.